

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

55545 Bad Kreuznach,

20.08.2015

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Flurbereinigungsverfahren Uelversheim
(Aulenberg)

Rüdesheimerstrasse 60-68

Telefon: 0671-820-543 /531

Telefax: 0671-820500

Aktenzeichen: 91316-HA5.1.

Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Uelversheim (Aulenberg)

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Uelversheim

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks - Nr.	Nutzungs- art	Wertklas- se	Fläche m ²	Nutzungs- art	Wertklasse	Fläche m ²
13	421	WG	4	203	WG	6	203
13	422	WG	4	234	WG	6	234
13	423	WG	4	217	WG	6	217
13	424	WG	4	242	WG	6	242
13	425	WG	4	386	WG	6	386
14	178	WG	3	716	WG	3	846
			4	352		4	222
14	179	WG	3	755	WG	3	948
			4	536		4	343
14	180	WG	3	748	WG	3	978
			4	603		4	373
14	181/1	WG	3	400	WG	3	565
			4	465		4	300

14	182/1	WG	3 4	787 982	WG	3 4	1151 618
14	184/1	WG	3 4	610 882	WG	3 4	941 551
14	186/1	WG	3 4	232 347	WG	3 4	367 212
14	186/2	WG	3 4	230 347	WG	3 4	369 208
14	187	WG	3 4	448 729	WG	3 4	743 434
14	188	WG	3 4	645 1054	WG	3 4	1070 629
14	189/1	WG	3 4	340 517	WG	3 4	540 317
14	189/2	WG	3 4	338 548	WG	3 4	515 371
14	189/3	WG	3 4	360 532	WG	3 4	509 383
14	190/1	WG	3 4	979 1416	WG	3 4	1242 1153
14	192/1	WG	3 4	1105 1395	WG	3 4	1193 1307
14	360	WG	3 4	680 265	WG	3 4	783 162

III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 01.04.2014 bis 03.06.2014 von einem amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 09.06.2015 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch den Sachverständigen am 15.07.2015 örtlich überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich bzw. weinbaulich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 01.04.2014 bis 03.06.2014 von einem amtlichen Sachverständigen ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl des Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Im Auftrag
gez.

Nina Lux
(Gruppenleiterin)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.